



**ANFRAGE 519/2023 VON PATRICIO FREI (GRÜNE), DEBORA ZAHN (GRÜNE) UND NATALIE LENGACHER (GRÜNE):
«LIEBER BUNT STATT LAUT: FEUERWERKEN MIT
RÜCKSICHT AUF TIERE»; ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. März 2023 reichten die Ratsmitglieder Patricio Frei, Debora Zahn und Nathalie Lengacher (allesamt Grüne) beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Lieber bunt statt laut: Feuerwerken mit Rücksicht auf Tiere» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Viele Menschen freuen sich jedes Jahr auf den 1. August und auf Neujahr: Dann gibt es Feuerwerk, bunt und glitzernd.

Für viele Tiere bedeuten der 1. August und Neujahr aber Stress. Die Knallgeräusche von lauten Feuerwerksraketen versetzen Wild-, Nutz- und Haustiere in Angst und Schrecken. Einige Hundehalterinnen und Hundehalter ziehen deswegen mit ihren Vierbeinern vorübergehend in ein schalldämpftes Hotel in der Nähe des Flughafens. Zudem verunreinigen die Feuerwerksreste die Umwelt, insbesondere auf Weiden können sie die Gesundheit von fressenden Tieren gefährden. Durch das Abbrennen gelangen Feinstaub und giftige Substanzen in die Luft.

Das Abfeuern von Raketen beschränkt sich nicht mehr allein auf den 1. August und auf Neujahr, sondern wird über Tage vor- und nachher ausgedehnt. Zudem gibt es markante Unterschiede zwischen Feuerwerk, das farbig und leuchtend ist, und petardenähnlichen Raketen, die einfach nur laut knallen.

Zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ist es sinnvoll, das Abfeuern von Feuerwerk zu reduzieren. Gerade in der Stadt Uster ist dies besonders wichtig, gibt es doch auf unserem Gemeindegebiet nebst Weiden und Wäldern mehrere Naturschutzgebiete am Greifensee und in Moorflächen. Dafür gilt es insbesondere die Bevölkerung zu sensibilisieren. Die Gemeinde Russikon beispielsweise veröffentlicht in ihrem Gemeindeblatt «Äxgüsi» eine entsprechende Information (siehe Anhang).

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um die Bevölkerung für die Auswirkungen von lautem Feuerwerk zu sensibilisieren?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Uster, um das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb der erlaubten Zeiten einzuschränken und zu büssen?



3. *Welche zusätzliche Massnahmen wären sinnvoll, um insbesondere in der Nähe der Greifensee-Schutzzone das Abfeuern von Feuerwerk zum Wohl der Tiere einzuschränken?»*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«*Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um die Bevölkerung für die Auswirkungen von lautem Feuerwerk zu sensibilisieren?»*»

Antwort:

In einer Zeit, in der die Forderungen nach einem bewussten, schonenden Umgang mit Natur und Umwelt immer lauter werden, wird unter anderem auch die Frage, ob das Abbrennen von Feuerwerk – sei es nun lärmig oder nur bunt – noch zeitgemäss und opportun sei, von Teilen der Bevölkerung offen in den Raum gestellt.

So hat denn auch das Komitee des Vereins «Feuerwerksinitiative» bereits am 3. Mai 2022 eine Unterschriftensammlung lanciert, mit dem Ziel, per Volksabstimmung ein generelles Verbot (mit möglichen Ausnahmen in Einzelfällen) von lärmigem Feuerwerk via Verfassung auf Bundesebene festzuschreiben. Einzelheiten hierzu können auf der Website des Vereins (www.feuerwerksinitiative.ch) nachgelesen werden.

Es ist somit zu erwarten, dass in nächster Zukunft auch im Zusammenhang mit diesem Vorhaben politisch / medial eine weitere Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgen dürfte.

Dessen ungeachtet zieht es der Stadtrat in Betracht, insbesondere im Vorfeld der Anlässe, bei denen in Uster das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk aktuell erlaubt ist (Fasnacht, 1. August und Silvester / Neujahr), proaktiv auf verschiedenen Kanälen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche der Bevölkerung einerseits die nachteiligen Auswirkungen von Feuerwerk (auch von nicht-lärmigem) auf die Umwelt vergegenwärtigen und andererseits ein Bewusstsein für das Stress-Erleben der Tiere schaffen. Im Vordergrund stehen dabei Publikationen in klassischen Printmedien, das Bereitstellen entsprechender Contents auf Social-Media-Kanälen oder aber auch das Anbringen von Plakaten insbesondere im Bereich von Schutzgebieten (z.B. am und um den Greifensee).

Weiter gilt es auf demselben Weg auch Haustierhalter mit Tipps (z.B. über ein Factsheet) zu bedienen, wie sie ihre Tiere bestmöglich vor den durch Feuerwerk verursachten Immissionen schützen können; entsprechende Informationen finden sich bereits auf den Internetseiten zahlreicher Tierschutzorganisationen.

Der Erwähnung wert ist auch die bedauerliche Tatsache, dass Tiere nicht nur durch lärmiges Feuerwerk gestört und aufgeschreckt werden (teilweise mit gravierenden Folgen), sondern gemäss Schweizerischem Tierschutz (www.tierschutz.com) jedes Jahr auch zahllose Kleinlebewesen wie Igel, Kröten, Salamander, Blindschleichen etc. beim Abbrennen sogenannter «Höhenfeuer» zu Tode kommen, weil sie die trockenen Holzhaufen für einen vermeintlich geeigneten Unterschlupf und Eiblageplatz halten. Dem lässt sich wenigstens ein Stück weit entgegenwirken, indem zumindest bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in der Verfügung ein entsprechender Hinweis angebracht bzw. die dann durch die Bewilligungsbehörde zu kontrollierende Auflage gemacht wird, dass das Feuerholz entweder erst unmittelbar vor dem Abbrennen aufgeschichtet werden darf, vor dem Abbrennen umgeschichtet werden muss oder geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. entsprechender Zaun um die Feuerstelle).

**Frage 2:**

«Welche Möglichkeiten hat die Stadt Uster, um das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb der erlaubten Zeiten einzuschränken und zu büssen?»

Antwort:

Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist gemäss Art. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Uster lediglich während der Fasnacht, am 1. August und an Silvester / Neujahr bewilligungsfrei erlaubt.

Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk an anderen Tagen ist dementsprechend verboten und wird mit einer Ordnungsbusse in Höhe von CHF 100.- geahndet, resp. im Falle der Ablehnung der Ordnungsbusse durch die beschuldigte Person zur Anzeige gebracht.

Im Jahre 2021 erhielt die Stadtpolizei Uster diesbezüglich insgesamt 8 Meldungen, im Jahre 2022 waren es deren 15, allerdings kam es nur in einem Fall (2021) bzw. in drei Fällen (2022) effektiv zur Ausstellung von Ordnungsbussen, weil die fehlbaren Personen beim Eintreffen der Polizei entweder nicht mehr vor Ort waren resp. sich die Verantwortlichen nicht zweifelsfrei eruieren liessen.

Die Problematik zeigt sich hier also nicht bei der Frage nach Erlaubnis und Verbot, die Herausforderung liegt vielmehr im konkreten Gesetzesvollzug. Es ist den Frontfunktionären der Stadtpolizei Uster (und auch den Funktionären der Kantonspolizei Zürich) schlicht nicht möglich, in diesen Einzelfällen im fraglichen Moment exakt dort präsent zu sein, wo sich die Übertretung ereignet; eigentliche «Hotspots» sind nicht auszumachen.

Frage 3:

«Welche zusätzlichen Massnahmen wären sinnvoll, um insbesondere in der Nähe der Greifensee-Schutzzone das Abfeuern von Feuerwerk zum Wohl der Tiere einzuschränken?»

Antwort:

Der Stadtrat nimmt die Lärmproblematik - so auch im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk - in Uster bereits jetzt und auch künftig ernst und ist sich der Lärm- und Naturschutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Tiere insbesondere auch am Greifensee bewusst.

Beim Greifensee handelt es sich um ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung gem. der entsprechenden bundesrechtlichen Verordnung (WZVV, SR 922.32; Anhang 1c, Lokalität 121). In Art. 5 Abs. 1 lit. b des genannten Erlasses wird postuliert: *«Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.»*

Damit scheint prima vista klar, dass das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk hier – das ganze Jahr über - nicht statthaft sein dürfte. Dazu muss aber einschränkend gesagt werden, dass durch die genannte Verordnung lediglich die Wasserfläche und in beschränktem Umfang die Moorlandschaft am oberen Ende des Sees unter Schutz gestellt wird (nicht aber das gesamte Ufergebiet oder gar ein erweiterter Perimeter). Das gesamte Gebiet ist überdies in weitere Teilgebiete (I, IIa, IIb, III) unterteilt, wobei ausser im Teilgebiet I das Schwimmen und Befahren mit Schiffen / Booten ohne Maschinenantrieb (wenn auch nicht überall ganzjährig) erlaubt ist. Das obwohl zweifellos klar sein dürfte, dass auch Bootfahrende (ja durchaus auch Schwimmende) unter Umständen die Fauna im, auf und am Greifensee zumindest in gewissem Umfang stören können. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die obengenannte gesetzliche Bestimmung in erster Linie das vorsätzliche, somit wissentliche und willentliche Stören von Tieren untersagen will. Nicht nur Schwimmende dürften so etwas in den seltensten Fällen bewusst wollen, auch Personen, die Feuerwerk abbrennen, werden dies kaum je tun, um absichtlich Tiere zu stören. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Stören der Tiere «lediglich» unbewusst in Kauf genommen wird. Selbst wenn also eine Verzeigung der das Feuerwerk verwendenden Person aufgrund der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die



Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere (JSG, SR 922.0) und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), auf welche Erlasse sich die oben erwähnte Verordnung stützt, zumindest theoretisch möglich wäre, erscheint ein rechtsgenügend zu erstellender Anwendungsfall in der Praxis nur im Ausnahmefall denkbar. Entsprechend bietet sich unter dieser Prämisse keine vernünftige Handhabe, um dem in der politischen Anfrage geschilderten Problem Herr zu werden.

Die von der kantonalen Direktion der öffentlichen Bauten am 3. März 1994 erlassene «Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster)» stellt das Gebiet des Greifensees unter Schutz, wobei hier nicht die Wasserfläche im Fokus steht, sondern die erweiterte Uferregion.

Gemäss dieser kantonalen Verordnung wird das gesamte Schutzgebiet in 15 verschiedene Zonen unterteilt, bei denen sich das primäre Schutzziel jeweils unterscheidet:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zonen III A, III B und III C	Landschaftsschutzzonen und Obstgartenschutzzone
Zonen IV A, IV B und IV C	Waldschutzzonen
Zonen V A, V B und V C	See- und Uferschutzzonen
Zonen VI A und VI B	Erholungszonen
Zone VII	Siedlungsrandzone

Weiterführende Informationen ergeben sich neben der Lektüre der erwähnten Verordnung über die Konsultation des kantonalen GIS-Browsers «<https://maps.zh.ch>» (-> Karten: Schutzanordnungen Natur und Landschaft), auf welcher Plattform die verschiedenen Zonen auch grafisch dargestellt sind.

In der Verordnung zum Schutz des Greifensees wird konkret unter Ziffer « 4. Schutzanordnungen» ausgeführt: *«Im ganzen Schutzgebiet sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, soweit sie mit dem Schutzziel der betreffenden Zone unvereinbar sind...»*

Die Schutzziele, welche die vorliegende politische Anfrage ins Auge fasst, nämlich die Vermeidung der Störung von Tieren (und Menschen) sowie der Umweltverschmutzung / -belastung durch (lärmiges) Feuerwerk, lässt sich unter die Definition der «Naturschutzzone» (Zone I) und bei extensiver Auslegung auch unter diejenigen der «Naturschutzumgebungszonen» (Zonen II A und II D) und der «See- und Uferschutzzonen» (zumindest die Zonen V A und V B) subsumieren, woraus folgt, dass in diesen Gebieten ganzjährig das Abbrennen von (mindestens) lärmigem Feuerwerk verboten ist.

Solches Verhalten ist demnach strafbar und kann nach Ziff. 7 der Verordnung zum Schutz des Greifensees in Verbindung mit Art. 24 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) bzw. §§ 340 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG, SR 700.1) beanzeigt, resp. geahndet werden. Die abstrakte Strafdrohung lautet auf Busse bis zu einer Höhe von CHF 50'000.- bei vorsätzlichen Widerhandlungen, im Falle von fahrlässig begangenen Verfehlungen bilden CHF 5'000.- die Obergrenze. In der Naturschutzzone durch Greifensee-Ranger oder Polizeifunktionäre festgestellte Verstösse werden konsequent zuhanden der örtlich und sachlich zuständigen Untersuchungsbehörde verzeigt.

Der Vollständigkeit halber anzumerken bleibt, dass die erwähnten Zonen, welche den Tieren einen erhöhten Schutz bieten, nur den kleineren Teil des gesamten Greifenseeschutzgebietes umfassen.



In allen übrigen Zonen ist das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk aber zumindest an den gesetzlich erlaubten Tagen zulässig. Die optischen und akustischen Emissionen von Feuerwerk machen an den Zonengrenzen nicht halt, wodurch selbst mit Mitteln der Repression nur in beschränktem Umfang die gewünschte Wirkung erzielt werden kann.

Die Praxis zeigt, dass kaum jemand (wildlebende) Tiere - sei dies innerhalb oder ausserhalb von Schutzgebieten - absichtlich erschreckt / stört, egal mit welchen Mitteln. So ist denn auch davon auszugehen, dass Personen, die (lärmiges) Feuerwerk abbrennen, sich entweder grundsätzlich zu wenig bewusst sind, welche Gefahren sie damit für Tiere und Umwelt schaffen oder aber zu leichtfertig in Kauf nehmen, dass sie mit ihrem Tun derartige Beeinträchtigungen verursachen. Die aufgeführten rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung und der Tiere werden - primär polizeilicherseits - bereits heute konsequent geahndet, resp. verzeigt. Dies wird auch künftig so sein.

Die Leistungsgruppe Stadtpolizei wird - unter Einbezug von weiteren verwaltungsinternen Fachspezialisten - spätestens im Hinblick auf den 31. Dezember 2023 und die feuerwerkrelevanten Tage im Jahre 2024 eine Sensibilisierungskampagne unter Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle durchführen, so umfassend insbesondere auch die Greifensee-Schutzzonen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 519/2023 der Ratsmitglieder Nathalie Lengacher, Debora Zahn und Patricio Frei (allesamt Grüne Partei) «Lieber bunt statt laut: Feuerwerken mit Rücksicht auf Tiere» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber